

Bremerhaven, 24.02.2021

Mitteilung Nr. MIT-AF 8/2021 - Tischvorlage		
zur Anfrage Nr. nach § 38 GOSTVV des Stadtverordneten der Fraktion vom Thema:	AF 8/2021 Jan Timke Bürger in Wut 04.02.2021 Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung (BrmNVO) durch den Magistrat (BIW)	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 1

I. Die Anfrage lautet:

In der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung- BremNVO -) regelt der Landesgesetzgeber unter anderem den Umgang mit Vergütungen aus Nebentätigkeiten und deren Abführpflichten. § 6 ff. BremNVO definiert nicht nur Ausnahmen von den vergütungsfreien Tätigkeiten, sondern auch die Höhe der auf die Besoldung bezogenen Freigrenzen sowie die Höhe der Vergütungen bezogen auf die Tätigkeit in einem Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Organ einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Unternehmens anderer Rechtsform oder einer sonstigen Einrichtung.

Diese Ausnahmetatbestände sind also eindeutig und abschließend definiert, weitere „Ausnahmen von den Ausnahmen“ sind nicht vorgesehen. Dennoch besteht der begründete Verdacht, dass der Magistrat genau diese offenbar verfügt hat: Der Fraktion BÜRGER IN WUT liegen Informationen vor, nach dem das Kollegialorgan in den letzten Jahren Ausnahmegenehmigungen von der Abführpflicht gem. § 6a BremNVO beschlossen hat, obwohl hierfür keine rechtliche Grundlage besteht. Erschwerend kommt hinzu, dass ein Kommunalorgan nicht berechtigt ist, Ausnahmen von einer Landesverordnung zuzulassen. Dieses obliegt ausschließlich dem zuständigen Landesgesetzgeber.

Bereits zwischen 2010 und 2015 hatte der Magistrat eigenmächtig Ausnahmen von der Bremischen Nebentätigkeitsverordnung beschlossen. Nachdem dieser Umstand öffentlich wurde, erklärte Oberbürgermeister Melf Grantz (SPD), dass Magistratsmitglieder und sonstige betroffene Beschäftigte zukünftig Einnahmen aus Nebentätigkeiten über den in der Nebentätigkeitsverordnung genannten Höchstgrenzen an den Haushalt abführen werden (Quelle: Mitteilung des Magistrats vom 28. September 2015).

Daher fragen wir den Magistrat:

1. In welchen Einzelfällen und aus welchem Grund wurden in den Jahren 2018, 2019 und/oder 2020 Ausnahmen von der Ablieferungspflicht gem. § 6a BremNVO zugelassen? Bitte Antwort unterteilen nach

- a) Jahren
- b) Namen der Personen und der Funktionen der jeweiligen nebenberuflichen Tätigkeiten, für die eine Ausnahmeregelung getroffen wurde
- c) Höhe der durch die jeweilige Ausnahmegenehmigung entgangenen Beträge für den städtischen Haushalt
- d) Anlass der jeweils erteilten Ausnahmeregelung und deren Begründung

2. Wurden sämtliche Entscheidungen zur Ausnahme von der Abführpflicht ausnahmslos durch Beschluss des Magistrats getroffen? Falls nicht, bitte die anderen Entscheidungsträger namentlich benennen.

3. Aus welchem Grund hat der Magistrat in den letzten Jahren erneut Beschlüsse über Ausnahmen von der Ablieferungspflicht nach den Vorgaben der BremNVO beschlossen, obwohl erst in 2015 von Oberbürgermeister Melf Grantz versichert worden war, dass künftig die Regeln der BremNVO ausnahmslos eingehalten werden?

II. Der Magistrat hat am 24.02.2021 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1. a)

Ausnahmegenehmigungen wurden in 2018, 2019 und 2020 erteilt.

Zu 1. b)

Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt für:

- Thomas Adolf für die Funktion technischer Geschäftsführer der bit GmbH
- Sabine Busch-Cole für die Funktion kaufmännische Geschäftsführerin der bit GmbH
- Dr. Ralf Meyer für die Funktion Interimsgeschäftsführer der Stadthalle Bremerhaven, Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH und der Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH
- Andreas Beckmann für die Funktion Interimsgeschäftsführer der Stadthalle Bremerhaven, Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH und der Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH

Zu 1 c)

In 2018 und 2019 überstiegen die Vergütungen den in § 6 Abs. 4 BremNVO festgelegten Selbstbehalt um jeweils insgesamt 33.400 €.

In 2020 überstiegen die Vergütungen den in § 6 Abs. 4 BremNVO festgelegten Selbstbehalt um insgesamt 50.700 €.

Zu 1 d)

Bei den übertragenen Funktionen handelt es sich jeweils um Geschäftsführungen städtischer Gesellschaften.

Für die bit GmbH wurde das Ziel verfolgt, diese in eine andere Rechtsform zu überführen, was jedoch erst mit Wirkung vom 01.01.2021 vollzogen werden konnte. Hintergrund ist, dass die ursprünglich geplante Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts nicht die erforderliche Zu-

stimmung der Finanzbehörden erhalten hat. Zum 01.01.2021 ist die bit GmbH mit dem Wirtschaftsbetrieb verschmolzen, so dass die Nebentätigkeit mit der Auflösung der GmbH in diesem Jahr endet.

Die Übertragung der Geschäftsführung der Stadthalle Bremerhaven, Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH erfolgte als Interimsgeschäftsführung bis zur endgültigen Neubesetzung der Funktion nach durchgeführtem Auswahlverfahren. Dieses Vorgehen war erforderlich, da der bestellte Geschäftsführer der Gesellschaft vor Auslaufen des Vertrages von der Funktion abberufen und von seinen Aufgaben freigestellt wurde. Mit der Bestellung des neuen Geschäftsführers der Gesellschaft zum 01.09.2020 endete die Nebentätigkeit.

Die Übertragung der Geschäftsführerfunktion, der Erlebnis Bremerhaven, Gesellschaft für Touristik, Marketing und Veranstaltungen mbH erfolgte aus den zur Stadthalle Bremerhaven, Veranstaltungs- und Messegesellschaft mbH genannten Gründen ebenfalls interimswise. Die Neubestellung einer Geschäftsführung konnte jedoch noch nicht vorgenommen werden, da aufgrund der Corona-Pandemie die Überlegungen zur Neuausrichtung der Gesellschaft noch nicht abgeschlossen werden konnten.

Die Ausnahmegenehmigungen wurden jeweils gemäß § 6b Nr. 6 BremNVO erteilt, da die Tätigkeit als im öffentlichen Interesse notwendig erachtet wurde. Der Senator für Finanzen stellt insoweit in seinem Antwortentwurf auf die Anfrage Nr. 9 für die Bremische Bürgerschaft des Bürgerschaftsabgeordneten Timke zu der Gesamtthematik (siehe Anlage) fest: „Es liegen keine Anhaltspunkte für einen Verstoß des Magistrats gegen § 6a der Bremische Nebentätigkeitsverordnung vor.“

Zu 2.

Ja, alle Ausnahmegenehmigungen wurden durch den Magistrat beschlossen.

Zu 3.

Die Gründe für die Ausnahmen von der Ablieferungspflicht wurden in der Beantwortung zu 1. d) ausgeführt. Mit den beschlossenen Ausnahmen hat der Magistrat nicht gegen die Regelungen der BremNVO gehandelt, wie auch der Senator für Finanzen in seinem bereits erwähnten Antwortentwurf auf die Anfrage Nr. 9 des Bürgerschaftsabgeordneten Timke für die Bremische Bürgerschaft feststellt.

Gez.

Grantz
Oberbürgermeister